

# RS Vwgh 2003/9/4 2001/09/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/19/0158 E 11. März 1993 RS 2 (hier ohne Klammersdruck am Ende)

## Stammrechtssatz

Die Wichtigkeit der Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert es, daß die Bestellung und die damit übereinstimmende Zustimmung so erklärt werden, daß kein Zweifel an ihrem Inhalt besteht. In der Übertragung von bestimmten Aufgaben innerhalb eines Unternehmens an einzelne Beschäftigte liegt noch nicht die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit. (hier Landesrettungskommandant ÖRK Rotes Kreuz Bezirksstellenleiter)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001090062.X01

## Im RIS seit

23.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)